

T-05 Geschäftsordnung Parteirat

Gremium: Parteirat
Beschlussdatum: 18.01.2016
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

- 1 (1) Der Parteirat berät den Bundesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der
2 Bundespartei, den Fraktionen, Regierungsmitgliedern und den Landesverbänden zwischen den
3 Sitzungen des Länderrates und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner
4 Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.
- 5 (2) Der Parteirat wird vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Regel fünf
6 Tage vor der Sitzung einberufen. Anträge aus den Reihen des Parteirates zur Aufnahme von
7 Tagesordnungspunkten sind dem/der Politischen GeschäftsführerIn spätestens sechs Tage vor
8 der Sitzung mitzuteilen. In Eilfällen kann diese Frist unterschritten werden. Zu einer
9 außerordentlichen Sitzung tritt der Parteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder
10 oder der Bundesvorstand dies verlangen.
- 11 (3) Die Parteivorsitzenden leiten im Regelfall die Sitzungen. Die Parteiöffentlichkeit kann
12 von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Parteirat kann Gäste einladen.
- 13 (4) Es gilt eine generelle Redezeitbegrenzung von drei Minuten. Antragsentwürfe werden in
14 der Regel 72 Stunden vor Sitzungsbeginn verschickt und Änderungsvorschläge bis zu
15 Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht.
- 16 (5) Beschlüsse fasst der Parteirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht
17 die Satzung des Bundesverbandes anderes vorschreibt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als
18 die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 19 (6) Die Beschlüsse des Parteirates werden protokolliert (Bundesgeschäftsstelle). Das
20 Protokoll gilt als genehmigt, wenn zwei Wochen nach Verschickung kein Mitglied des
21 Parteirates widersprochen hat.
- 22 (7) Der Parteirat kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem bestimmten Auftrag für
23 einen bestimmten Zeitraum zu benennen.
- 24 (8) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz entsprechend.
- 25 Beschlossen auf der Parteiratssitzung am 18.01.2016; lt. Satzung § 16 (4) muss diese
26 Geschäftsordnung noch vom Länderrat bestätigt werden.